

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2021

Oldenburg, den 3. September 2021

Nr. 16

Stadt Oldenburg (Oldb)

Amtliche Bekanntmachung

Erhaltungssatzung für das Gebiet „Friedrich-August-Platz“

Aufgrund des § 10 und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2016, und dem § 172 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I (BGBl. I) Seite 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I Seite 1802) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung am 19. 07. 2021 die Erhaltungssatzung für das Gebiet „Friedrich-August-Platz“ beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.



§ 2

Erhaltungsziel

Im Geltungsbereich dieser Satzung soll gemäß § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB die städtebauliche Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt erhalten werden.

§ 3

Genehmigungsvorbehalt

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen der Abbruch, der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Absatz 1 Satz 1 und 2 BauGB.
- (2) Die Genehmigung des Abbruchs darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Absatz 3 Satz 1 BauGB).
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Absatz 3 Satz 2 BauGB).

§ 4

Verfahren

Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 BauGB ist bei der Stadt Oldenburg zu stellen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 3 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg (Oldb) in Kraft.

Oldenburg (Oldb), 16. 08. 2021

Stadt Oldenburg (Oldb)

– Der Oberbürgermeister –

Die Erhaltungssatzung einschließlich der Begründung kann im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1a, Zimmer 234, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Bedingungen durch Covid-19 ist eine Einsichtnahme nur mit vorheriger Terminabsprache möglich (Telefon 0441 235-2293 oder stadtplanung@stadt-oldenburg.de). Die Planunterlagen können auch im Internet auf der Seite der Stadt Oldenburg unter www.oldenburg.de/startseite/politik/stadtrecht/bauwesen.html eingesehen werden.



Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg

Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,

Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seylers.amtsblatt@ewetel.net

Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,

Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.